



Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Datum: 14.05.2013

**Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden, Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf**

GZ.BMF-010000/0013-VI/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes für Änderungen der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, mit dem die Bestimmungen im EStG geändert werden sollen, und erlauben uns dazu gerne wie folgt Stellung zu nehmen.

Die nachstehende Stellungnahme bezieht sich auf technische Anmerkungen zu dem Entwurf, unsere Priorität liegt in der Klarstellung des § 108h Abs.3 EStG:

**Zu § 108h Abs 1 Z 2 lit d)**

- Nach der neuen Bestimmung kann ein Versicherungsnehmer „bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 108g Abs 1 Z 2“ mit einer unwiderruflichen Erklärung bestimmen, dass seine Beiträge nach lit c) veranlagt werden. Dabei stellt sich wieder die Frage, wann die Mindestlaufzeit endet: Das allgemeine Verständnis der Wortfolge „mindestens zehn Jahre“ bedeutet, zehn Jahre oder länger, also etwa 15 Jahre. Der OGH hat diese gesetzliche Mindestbindefrist im Sinne einer Höchstbindefrist ausgelegt (siehe OGH 9.5.2012, 7Ob40/12a; OGH 14.11.2012, 7Ob155/12p). Legt man das Verständnis des OGH der neuen Regelung zugrunde, so würde dies beduten, dass ein Versicherungsnehmer die Erklärung zur Veranlagung nach lit c) nur bis zehn Jahre nach Einzahlung der ersten Prämie abgeben kann. Danach wäre ein Umstieg in das neue Veranlagungsmodell (gesetzlich) nicht mehr möglich. Die Versicherer haben mit den Versicherungsnehmern aber zum Teil längere Mindestbindefristen vereinbart, was auch Auslöser der erwähnten Verfahren war. Es sollte klargestellt werden, dass auch noch nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren ein Umstieg in das

Dr. Ulrike Braumüller  
Geschäftsleitung  
Personenversicherung

Tel.: (+43) 1 71156-234  
Fax: (+43) 1 71156-271  
braumueller@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
ZVR 462754246  
www.vvo.at

Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Dr.Br./Kub

Ausg Nr.: P/138/13  
Seite 1/5



Seite 2/5

neue Modell möglich ist, indem beim Wechselrecht auf die „vertraglich vereinbarte Laufzeit“ (statt ..... „Mindestlaufzeit gem. § 108g Abs.1 Z 2“) abgestellt wird.

- Diese Regelung ist zudem ein einseitiges Gestaltungsrecht des Versicherungsnehmers, ein Versicherungsunternehmen müsste selbst dann zwingend ein neues Veranlagungsmodell einführen, wenn es nach dem 31.07.2013 keine Zukunftsvorsorge mehr anbieten will und letztlich nur wenige Versicherungsnehmer eine solche Erklärung abgeben. Die Umstiegsmöglichkeit auf das neue Veranlagungsmodell sollte daher davon abhängig gemacht werden, ob ein Anbieter das neue Veranlagungsmodell überhaupt anbietet. Daher sollte am Ende des ersten Satzes ergänzt werden, "wenn die Zukunftsvorsorgeeinrichtung ein derartiges Modell anbietet".
- Durch die Umstiegsmöglichkeit durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung werden jene Verträge ausgeschlossen, die zwischen 1.März 2003 und vor dem 1.8.2003 abgeschlossen wurden. In diesen Fällen kann die Erklärung unter Annahme einer "10-jährigen Bindefrist" nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gemäß § 108g Abs. 1 Z 2 gegeben werden, dadurch würde diese Gruppe von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden (gerade in den ersten Monaten des Jahres 2003 sind eine relativ große Zahl an Verträgen abgeschlossen worden). Siehe auch 1.Gliederungspkt. Aus diesem Grund aber auch aufgrund der vorhersehbar benötigten Vorlaufzeit der Zukunftsvorsorgeeinrichtungen für die notwendigen Produktadaptierungen sollte für sämtliche Verträge deren Mindestlaufzeit im Kalenderjahr 2013 abläuft eine Sonderumstiegsregelung normiert werden, die es derartigen Kunden ermöglicht auch nach Ablauf der Mindestlaufzeit in das neue Modell umzusteigen, sofern die entsprechende Erklärung im Kalenderjahr 2013 abgegeben wird. Die Bestimmung sollte lauten: "Für Verträge, die zwischen 1.März 2003 und vor dem 1.1.2004 abgeschlossen wurden, gilt die Bestimmung sinngemäß.“ Außerdem sollte der § 108h Abs 1 Z 2 lit. d eben um folgende Klarstellung ergänzt werden: „*Fällt der Ablauf der Mindestbindefrist in das Jahr 2013, so kann der Steuerpflichtige die unwiderrufliche Erklärung bis zum 31.12.2013 abgeben.*“ Diese Änderung soll nicht zuletzt gewährleisten, dass der Umstieg auf Basis einer fundierten Beratung und unter möglichst geringem Zeitdruck geschieht.



Seite 3/5

- In § 108h Abs.1 Z 2 lit d sollte der Text lauten „...die Mindestlaufzeit gemäß § 108g Abs. 1 Z 2 wird dadurch nicht berührt. ( "g" fehlt im Entwurf).“

#### Zu § 108h Abs 1 Z 3 letzter Satz :

- Klargestellt werden sollte, dass dies auch für die Fälle von Z 2 lit d (Änderung der Veranlagung für bestehende Verträge) gelten möge. Vorgeschlagen wird daher: "...gemäß Z 2 lit c und d zu mindestens ..." sonst würde es u.U. für nach Ablauf der Mindestbindefrist angepasste Verträge nicht gelten.

Weiters sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Veranlagung in Aktien, die an unterkapitalisierten EWR-Börsen erst zugelassen sind – wie bisher – nur innerhalb der jeweiligen Mindestaktienquote gilt. Sprich, über die Mindestaktienquote hinaus „freiwillig“ gehaltene Aktien eben gerade nicht dieser Beschränkung unterliegen. Dies könnte durch ersatzlose Streichung der Wörter „*tatsächlich gehaltenen Aktien*“ im § 108h Abs 1 Z 3 letzter Satz in Kombination mit einer entsprechenden Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen erfolgen. Diese Änderung würde dazu beitragen, den Gesetzeszweck – nämlich die Flexibilisierung der Veranlagung nun besser auf die volatiler gewordene Kapitalmarktsituation reagieren zu können durch die Erweiterung der Investitionsmöglichkeiten hinsichtlich der zugelassenen Börsen – zu erreichen.

#### Zu § 108h Abs 3

- Derzeit sind **andere Anbieter der Zukunftsvorsorge von den Informationspflichten ausgenommen**. Nach § 108h Abs 4 gelten die Informationspflichten nur für Versicherungsunternehmen und für Betriebliche Vorsorgekassen sinngemäß. Um die Vergleichbarkeit der Produkte aller Zukunftsvorsorgeeinrichtungen zu erleichtern, sollten die Informationspflichten für alle Zukunftsvorsorgeeinrichtungen gelten.
- Unklar ist, was unter der „Höhe der in den Beiträgen gemäß § 108g Abs. 1 enthaltenen Kosten“ zu verstehen ist und wie sich dieser Begriff zu den in der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der versicherungsmathematischen Grundlagen



Seite 4/5

(VVMGL) geforderten Darstellung der Kosten einerseits verhält sowie andererseits zur Rechtsprechung des OGH, die eine Angabe der Sparquote oder der Kosten insgesamt verlangt (7 Ob 131/06z; 7 Ob 140/06y; 7 Ob 173/06a; 7 Ob 23/07v; 7 Ob 233/06z; 7 Ob 4/07z; 7 Ob 82/07w; 7 Ob 151/07t; 7 Ob 6/07v; 7 Ob 263/07p; 7 Ob 16/08s; 7 Ob 194/07s).

Aus Gründen der rechtlichen Klarstellung sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass die neue Regelung im Ergebnis bedeutet, dass (i) die Kosten insgesamt dein Geschäftsplan entsprechen und (ii) separat die Abschlusskosten laut § 2 Abs 5 Z 7.1 VVMGL darzustellen sind. Der Terminus „übrige Kosten“ bezieht sich auf die geschäftsplanmäßigen Kosten abzüglich der Abschlusskosten.

- Es ist unklar, was mit „sonstigen Kosten“ im Sinne der Z 2 gemeint ist. Im Bereich der Vertragsversicherung wird zwischen (tariflichen bzw rechnungsmäßigen, das sind die geschäftsplanmäßigen) Kosten einerseits, sowie Gebühren für Mehraufwendungen die vom VN veranlasst werden iSv § 41b VersVG unterschieden (siehe auch § 176 Abs 5 VersVG). Für Versicherungsunternehmen sollte in den Erläuterungen dazu klargestellt werden, dass sich die Bestimmung unr auf Gebühren gem. § 41b VersVG bezieht, dafür könnte die Terminologie des VersVG übernommen werden, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Weiters scheint nach dem Entwurf ein Modell, das Kosten in Abhängigkeit vom Deckungskapital vorsieht, nicht zulässig zu sein. Dies ist fachlich nicht begründet, da die Gewährleistung der gewünschten Transparenz auch mit einem solchen Ansatz sichergestellt werden kann. Diesbezüglich sollten die Wörter „jährlichen Beiträge“ im § 108h Abs 3 Z 1 durch die Wörter „einer anzugebenden Bezugsgröße“ ersetzt werden.

Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass auch die alternative Darstellung der „übrigen Kosten“ als einheitlicher Gesamtbetrag den Transparenzfordernissen entspricht. Sprich, dass es eben gerade zulässig ist, die „übrigen Kosten“ entweder als Prozentsatz einer anzugebenden Bezugsgröße unter Angabe der jeweiligen Laufzeit oder eben als einheitlichen Gesamtbetrag analog zu den Abschlusskosten anzugeben.

Schließlich sollte klargestellt werden, dass Kosten (insbesondere „übrige Kosten“) auch prämienfreigestellten Versicherungsverträgen entnommen



---

Seite 5/5

werden können. Durch das Abstellen auf die jährlichen Beiträge könnte der Gesetzesentwurf auch anders ausgelegt werden. Kosten fallen nachweislich auch im prämienfreien Zustand an und dürfen nicht zu Lasten „vertragstreuer“ Kunden gehen. Diesbezüglich sollte der § 108h Abs 3 Z 2 wie folgt abgeändert werden: „*2. mögliche sonstige Kosten, insbesondere Gebühren, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können, und Kosten, die für eine prämienfreie Vertragsführung verrechnet werden.*“

- Da die §§ 5b und 5c VersVG nur für VU und nicht auch für Betriebliche Vorsorgekassen (Pensionsinvestmentfonds) gelten, hätte ein Verstoß gegen diese Informationspflichten bei Betrieblichen Vorsorgekassen zudem auch keine Rechtsfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Braumüller

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs  
Sektion Lebensversicherung